



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1305. (3) Nr. 20283

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Bestimmungen über die künftige Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 14. August d. J. anzuordnen geruht, daß die allgemeine Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tirols und Vorarlbergs und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollauschlusses im illyrischen Küstenlande einzutreten habe. Zur Vollziehung dieser a. h. Entschliessung werden mit Bezug auf das Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829, zu Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. August d. J., Zahl 36678, 2316, vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit erstem November d. J. in Wirksamkeit zu treten haben. — §. 1. Die Erzeugung des Branntweins und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Entrichtung der Verzehrungssteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genuße oder für andere Zwecke bestimmt seyn, und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden, oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweins, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beim Ausschanke und Kleinverschleiß aufzuhören. — §. 2. Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem n. ö. Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefäße, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande an Verzehrungssteuer zu entrichten. — a) Bei Anwendung mehrliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Weidarten und Hülsenfrüchte, dann die dazu

geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer. — b) Bei Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weinträbern, Beerentrüchten und Bierbräuabfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzer. — c) Bei Anwendung von Steinobst, als: Kirschchen, Pflaumen u. s. f., dann von Wein, Weinhafen, Wein- oder Obstmost der Betrag von dreizehn und einem halben Kreuzer. — §. 3. Bei gemischter Verwendung von Stoffen, die nach der obigen Bestimmung bei der Versteuerung verschieden belegt sind, wird die Gebühr nach jenem Steuersatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe festgesetzt ist. — §. 4. In den Fällen, wo Abfälle der Zuckerraffinerie, Zucker-, Erdäpfel- oder Getreide-Syrup, oder andere konzentrirte Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte, als jenem der oben (§. 2.) angeführten Stoffe zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeist verwendet werden, ist die Steuer nach Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses, und zwar mit drei Gulden für jeden n. ö. Eimer mit einem Alcoholgehalte, welcher den zwanzigsten Grad der Beaume'schen Scala bei mittlerer Temperatur (zehn Grade Reaumur oder c) nicht übersteigt, einzubezahlen. Bei höheren Graden des Alcoholgehaltes ist die Steuer in der Art zu berechnen, daß von fünf zu fünf Graden Mehrgehalt fünf und vierzig Kreuzer der Steuergebühr für den n. ö. Eimer hinzugefügt werden, so daß z. B. für einen Eimer Weingeist von 25' die Steuer mit 3 fl. 45 kr., für Weingeist von 26' bis einschließlich 30' mit 4 fl. 30 kr. u. s. f. einzubezahlen ist. — §. 5. Wenn Branntwein, Branntweingeist, oder gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche in dem ersten Tariffsatze der allgemeinen Verzehrungssteuer benannt sind, aus Tirol und Vorarlberg, oder aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche eingeführt werden, so ist an den Gränzpunkten, welche hierzu werden bezeichnet und bekannt gemacht werden, die Verzehrungssteuer mit drei Gul-

den vom n. ö. Eimer, und wenn die Einfuhr über die Zoll-Linie oder aus Ungarn und Siebenbürgen Statt findet, nebst dem jeweiligen Einfuhrzoll, ein Verzehrungssteuer-Zuschlag von drei Gulden für den niederösterreichischen Eimer einzuhoben. — Die Bemessung und Einhebung des Verzehrungssteuer-Zuschlages zu dem jeweiligen Eingangszolle geschieht nach den für die Bemessung und Einhebung dieses Zolles geltenden Bestimmungen. Es bedarf für diesen Zuschlag nebst der für das Zollverfahren zu überreichenden Waarenerklärung keiner besondern Erklärung. Auch wird über den Zuschlag keine besondere Bollete ausgestellt, sondern derselbe in der Zollbollete vereint mit dem Zolle aufgenommen. Ueber das bei der Bemessung und Einhebung der Verzehrungssteuer an der besondern Steuerlinie gegen Tirol, dann gegen das L. B. Königreich zu beobachtende Verfahren wird eine eigene Bekanntmachung erlassen werden. — §. 6. Von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit ist: 1) Wer aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche, und im Verlaufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als einen n. ö. Eimer Branntwein erzeugt. — 2) Wer sich bloß mit der Rectification von Branntwein und Branntweingeist auf höhere Grade, so wie mit Bereitung von Rosoglio, Liqueur und andern mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versuevtem Branntwein oder Branntweingeist beschäftigt; doch ist in diesem Falle jeder Besitzer von Destillirapparaten, ohne Unterschied des damit zu machenden Gebrauches, verpflichtet, nach erfolgter Kundmachung der gegenwärtigen Vorschrift, wenigstens 14 Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit derselben, und in Zukunft innerhalb 48 Stunden nach Beschaffung solcher Geräthschaften den Besitz derselben der Gefällsbehörde anzuzeigen; wie rücksichtlich der Anmeldung der unter 1) bemerkten Branntweimbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfügung näher bestimmt werden. Ferners ist von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreit: 3) Die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeindeguschlages, welcher nach dem jedesmaligen Ausmaße desselben und nach Maßgabe des im §. 4. bemerkten Alkoholgehaltgrades zu entrichten ist. — §. 7. Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höhern Grad zu rectificiren, wer denselben mit Hilfe von

Destillirgeräthen zu einem feinem Genusmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens 14 Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift, und in Zukunft wenigstens 8 Tage vor dem Beginne des Betriebes, nach Maßgabe des §. 12. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, der Gefällsbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werkvorrathungen und Aufbewahrungsgefäße, unter welchen insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maischbottiche, Maischwärmer, Kessel (Blasen), Kühler, dann die Vormaischbottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülgefäße, Futter- und Brantweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Productes bestimmten Gefäße gehören, anzugeben ist, zu überreichen, auch vom Dienstpersonale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen. — §. 8. In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefällsbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungssteuer-Circulars vom 26. Junius 1829 zu den §§. 11 und 18 die Untersuchung zu pflegen, und der hierzu abgeordnete Gefällsbeamte hat mit Beziehung einer obrigkeitlichen Person und in Gegenwart der steuerpflichtigen Parthei, welche hierbei der nöthigen Hilfsleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werkvorrathungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämliche Controлле einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben, und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Außen gefällsämlich zu bezeichnen. Ueber die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protocol aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämlichen Controлле zu dienen hat, und von der Parthei, wie von der obrigkeitlichen Person mitzuunterfertigen ist. Uebrigens finden die im §. 13. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung. — §. 9. Gährungsgefäße für mehliges Stoffe unter fünf n. ö. Eimer Rauminhalt, und für nicht mehliges Stoffe von weniger als drei n. ö. Eimer Rauminhalt werden, mit Ausnahme des im §. 6 ad 1 bemerkten Falles der Steuerbefreiung, nicht zugelassen, wofern

nicht bei Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hiezu ertheilt wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung: 1) auf alle Brennereien, welche nach dem 31. October d. J. errichtet, und in Betrieb gesetzt werden. — 2) Auf alle andern Brennereien vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereien Gährungsgefäße in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben bezeichnete Maß nicht erreicht, und welche nicht in der Beschreibung der Brennereien (§. 7. und 8.) aufgeführt sind. — §. 10. Solange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14. der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer die Werksvorrichtungen und Gährungsgefäße durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann. — §. 11. So oft eine steuerpflichtige Parthei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirksobrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nacheinander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monats nicht überschreiten. — §. 12. Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der nach §. 6 ad 2 bemerkten steuerfreien Rectification des Branntweins, Erzeugung von Rosoglio, Liqueur, und Bereitung anderer mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein und Branntweingeist zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Besteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Bezuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen. — §. 13. Das steuerbare Verfahren wird begonnen: 1) mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungs-Gefäße bemessen wird (§. 2), wenn a) Stoffe, die sich in dem zur Maisch-Berei-

tung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungs-Gefäße gebracht werden, oder wenn b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungs-Gefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in dem zur Maisch-Bereitung geeigneten Zustand zu versetzen. — 2) In den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses bemessen wird, mit der Unterzündung der Brennvorrichtung. — §. 14. Die Gränze der Dauer der Einmischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — §. 15. Es ist nicht gestattet: 1) das steuerbare Verfahren zu beginnen, dann 2) in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Steuerbollete und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Brennens zum eigenen Gebrauche die amtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befindet. — 3) Dürfen die Brennvorrichtungen und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt seyn; und 4) ist untersagt, in dem Betriebslocale des Brenners andere, zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben hingegen solche Stoffe in dem Zustande der Maische aufzubewahren. — §. 16. Die Gefällsbehörde ist ermächtigt, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die nähern Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift bezeichnet, und öffentlich werden kund gemacht werden, zu bewilligen. — §. 17. Die verzehrungssteuerpflichtigen Partheien, welche an der Bewilligung des Credits keinen Theil nehmen, werden der, in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfangs- und Ausstoß-Registern entzogen, und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme

von Revisionsbefunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formulare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — §. 18. Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 26. Juni 1829 enthaltenen, und später nachgefolgten Anordnungen, so wie insbesondere die in den §§. 34 bis 41 für die Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so fern sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen und auf die Fälle der unterlassenen Befolgung oder Uebertretung derselben volle Anwendung. — §. 19. Insbesondere wird angeordnet: einer Strafe bis zum Betrage von zehn Gulden nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt: a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühr belegten Gattungen gehören; b) wer in andern als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalte einmaischt, gestampfte oder zerquetschte Stoffe zum Behufe der Branntweinerzeugung einschüttet, oder andere, als die angemeldeten Kessel unterzündet, oder wer überhaupt sich einer auch nur theilweisen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derselben schuldig macht; c) wer sich solcher Gefäße oder Vorrichtungen bedient, welche nicht die gefällsämlich vorgeschriebene Bezeichnung erhalten haben, oder wer an denselben Veränderungen vornimmt oder vornehmen läßt, ohne innerhalb von vier und zwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erstatten; d) wer die amtliche Bezeichnung zerstört oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch Andere oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach hievon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt; e) wer einer der in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für diese Unterlassung nicht eine besonders festgesetzte Strafbestimmung vorgeschrieben ist. — §. 20. Einer Strafe, deren Betrag bis fünfzig Gulden bemessen werden kann, ist zu unterziehen: a) wer ein Brennerei-Unternehmen beginnt, oder an einen andern Ort überträgt, ohne hievon der Gefällsbehörde die vorschriftsmäßige Anzeige gemacht, und sich mit dem

Erlaubnißscheine versehen zu haben; b) wer einen oder mehrere Brennaparate besitzt und sie ganz oder theilweise verschweigt, obschon er zur Anmeldung derselben verpflichtet ist; c) der Brenner, dessen Geräthe unter amtliche Siegel gelegt wurden, im Falle die Siegel verletzt gefunden werden, wofür er nicht nachzuweisen vermag, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder durch Verschulden einer Person Statt gefunden hat, für welche ihm keine Haftung obliegt, wo sodann im letztern Falle den Schuldtragenden die Strafe zu treffen hat; d) der Brenner, welcher Gefäße und Vorrichtungen, die durch das amtliche Siegel außer Gebrauch gesetzt sind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels zum steuerbaren Verfahren verwendet, oder im Fall, daß Erzeugungsgewerthe durch Hinwegnahme eines wesentlichen Theiles derselben außer Gebrauchsfähigkeit gesetzt wurden, diesen Theil durch ein gleichartiges Stück ersetzt oder zu ersetzen sucht. — §. 21. Ist in den angeführten Fällen auch eine Verkürzung des Verzehrungssteuer-Gefälls, oder der Versuch einer Verkürzung eingetreten, so ist nebstbei in Gemäßheit der §§. 38 und 39 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer, die nach der Steuergebühr zu bemessende Strafe in Anwendung zu bringen. — §. 22. Eine dem fünffachen Verzehrungssteuer-Betrage gleichkommende Strafe nebst der einfachen Gebühr findet Statt, und zwar: a) von dem gesammten Rauminhalte der nach §. 2. der gegenwärtigen Vorschrift zur Gährung verwendeten Gefäße, und wenn diese nicht nachzuweisen seyn sollten, von der gesammten Menge des Erzeugnisses, wenn das im §. 13 bezeichnete steuerpflichtige Verfahren begonnen hat, ohne daß die nach §. 11 vorgeschriebene Anmeldung gemacht wurde, und nach §. 15 die gelöste, mit der Empfangsbefähigung versehene Verzehrungssteuer-Vollete für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebs-Local und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat; b) von der gesammten Menge des zur Rectification verwendeten Branntweines oder Branntweingeistes, wenn das Verfahren begonnen ward, ohne daß die im §. 12 bemerkte Anmeldung gemacht wurde, oder wofür sie auch Statt gefunden hat, wenn die in dem gedachten §. bezeichnete Nachweisung vom Destillateur nicht geliefert wird; c) von dem Unterschiede des Steuermehrbetrages, um wel-

den das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde, wenn mehr als angemeldet und versteuert worden ist, eingemaischt, wenn die von den angemeldeten Maischgefäßen überfließende Maische aufgefangen wird, wenn mehr nichtmehlige Stoffe in die Gefäße eingestampft oder eingeschüttet werden, in den Betriebslo- calen eine größere Menge Maisch oder außer dem zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Stoffen andere zur Branntwein-Erzeugung verwendbare Stoffe, oder wenn in den Wohn- bestandtheilen des Brenners solche Stoffe im Zustande der Maische aufbewahrt werden, oder endlich, wenn derselbe mehr einbrennt als er angemeldet und versteuert hat; d) auf gleiche Weise findet nach Maßgabe des Betrages der Verzehrungssteuer-Gebühr, um welchen es sich handelt, die in diesem §. bemerkte Strafe nebst den für die Ueberschreitung der Zollvorschriften bestehenden Bestimmungen Anwendung, wenn bei der nach §. 5 zu versteuernden Einfuhr von Branntwein und andern gebrannten geistigen Flüssigkeiten das Gefäll verkürzt oder zu ver- kürzen versucht wurde. Dieselbe Bestimmung findet auch auf den nach §. 6 bei der Einfuhr über die Linien der Provinzial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeindezuschlag Anwendung. — §. 23. Von allen mit dem ersten des Monats November d. J. bei Branntwein-Erzeugern, Handeltreibenden und Kleinverchleißern, wel- che ihr Unternehmen gewerbmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben niederösterreichischen Eimer über- steigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der ge- genwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuer-Vorgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wofern nicht die hievon entrich- tete tariffsmäßige Verzehrungssteuer-Gebühr durch Zahlungs-Volleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beigebrachten Zahlungs-Volleten nach gefällsamtlich einge- haltenen Ueberzeugung von dem wirklichen Vor- handensein der Vorräthe Freibolleten ausgestellt werden. — Zu diesem Ende ist bis 15. des Monats October d. J. von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November d. J. die Steuer zu entrichten, oder die Ausstellung von Freibolleten anzufuchen seyn wird, an die Gefällsbehörde des Bezirks die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigenfalls die nach dem 31. des Monats October d. J. betre- tenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen, und rücksichtlich der Steuergebühr

nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaß zu behandeln seyn wer- den. — Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und andern gebrannten geistigen Ge- tränken sind von dem Erzeuger anzumelden, und werden darüber Freibolleten ausgestellt werden. — Laibach am 29. August 1835. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Wessel, k. k. Subernialrath.

3. 1370. (2) Nr. 22042/11750.

E d i c t

des k. k. inn. österr. k. k. Appella- tionsgerichtes. — Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain ist eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 und 1800 fl., in Erledigung ge- kommen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich auch über ihre allfälligen Sprachkennt- nisse auszuweisen und anzugeben haben, in wie fern sie mit irgend einem Individuum des genannten Stadt- und Landrechts verwandt oder verschwägert seyen, binnen vier Wochen vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edicts in die Wiener Zeitungsblätter durch ihre Vor- stände bei demselben einzubringen. — Kla- genfurt am 3. September 1835.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1352. (3) Nr. 11557.

K u n d m a c h u n g.

Das bei dem hiesigen Strafhause am Schloßberge, dann bei dem hierortigen Inqui- sitions-hause in dem Zeitraume seit ersten No- vember 1835 bis hin 1836 außer Gebrauch kommende alte Lagerstroh, wird in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 25. August d. J., Zahl 19414, im Wege der öffentlichen Ver- steigerung am 2. k. M. October um die zehnte Mittagsstunde bei diesem Kreisamte dem Meist- biethenden überlassen werden. — Diejenigen, welche dieses alte Lagerstroh übernehmen wol- len, werden daher hiermit zur Erscheinung bei dieser Versteigerung eingeladen. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. September 1835.

3. 1356. (3) Nr. 12350/5404157.

E u r r e n d e.

Da der über die Verfrachtung der Berg- werksproducte nach Triest, und für die ver-

schiedenen Werks-Erfordernisse von Triest nach Idria im Jahre 1834 von dem k. k. Bergamte in Idria mit dem Ersteher Mathias Dollenz in Wippach auf ein Jahr abgeschlossen, und vom hohen Gubernium bestätigte Fuhrwerks-Contract mit Ende dieses Militärjahres aufhört, so wird über Ansuchen des k. k. Berg-Oberamtes zu Klagenfurt, in Folge herabgelangten hohen Gubernial-Erlasses vom 7. I. M., Zahl 20915, wegen Verfrachtung der Bergwerks-Producte von Idria nach Triest, dann der Werks-Erfordernisse von Triest nach Idria, und zwar nach Umständen entweder bloß auf ein Jahr, nämlich vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, oder auf drei Jahre, nämlich vom 1. November 1835 bis letzten October 1838, bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Versteigerung am 28. September 1835 um 10 Uhr Früh abgehalten werden, wobei 50 kr. pr. Centen Netto Fracht für die von Idria nach Triest zu verführenden Producte, dann für den Centner Sporco von Triest nach Idria ebenso 50 kr., und die unentgeltliche Verführung der leeren Dehlfässer von Idria nach Triest, zum Ausrufspreise bestimmt wird. — Die Bezirks-Obrigkeiten werden daher angewiesen, diese Licitation auf die ausgedehnteste Art zu verlaublichen, und vor derselben noch insbesondere die ihr bekannten Unternehmungslustigen zur vorläufigen Wissenschaft mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen zu Jedermanns Einsicht hieamts erliegen, und daß nach §. 3 derselben nur jene zur Licitation zugelassen werden, die bei Eröffnung derselben zugleich ein Badium oder Neugeld von 50 fl. erlegen werden. — Ueber die geschene Verlaublichung im Bezirksbereiche ist sich bis längstens 26. I. M. anher auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 14. September 1835.

Z. 1355. (3) Nr. 7970/12555.

V e r l a u t b a r u n g,
betreffend die Sicherstellung der Militär-Verpflegung in dem Neustädter Kreise für das erste Semester und des Brodverführens für die ganze Dauer des Militär-Jahres 1836. — In Folge Berathungs-Beschlusses der hohen Hofstellen und der auf dessen Grunde erstossenen Anordnungen, soll die Militär-Verpflegung im Wege der Subarrondirung für die erste Hälfte des Militär-Jahres 1836 und die Brodverführung auf die Dauer des ganzen Militär-Jahres 1836, sowohl in den Verpflegstationen Neustadt und Reifnitz, als auch zu Gottschee

sicher gestellt werden. — Die dießfällige Verhandlung wird zu Neustadt am 26. d. M. bei dem k. k. Kreisamte für die Station Neustadt und Concurrency, und zu Reifnitz, und zwar, in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit am 28. d. M. für die Stationen Reifnitz und Gottschee Statt finden, und es wird gleichzeitig auch die Verführung des Brodes in die auswärtigen Stationen behandelt werden. — Indem die Uebernahms-Liebhaber aufgefordert werden, sich bei den Verhandlungen einzufinden, wird gleichzeitig auch der beiläufige Bedarf für eine jede der genannten drei Verpflegstationen angegeben, wie folgt: Für die Station Neustadt und Concurrency beläuft sich der tägliche Bedarf auf Brod 721 Portionen; auf Hafer 4 Portionen; auf Heu 4 Portionen; Kerzen 3 Pfund; Brennöl und Lampendocht monatlich 24 Maß; Bitterstroh vierteljährig 600 Bund, der Bund a 12 Pfund. — Für die Station Reifnitz und Concurrency beläuft sich der Bedarf, und zwar: täglich auf 355 Portionen. — Für die Station Gottschee für das dortige Marodehaus beläuft sich der Bedarf, und zwar: monatlich an Bitterstroh a 12 Pf. der Bund, auf 20 Bund; an hartem Brennholz auf 1/2 Klafter; an Unschlitkerzen auf 3 Pfund. — K. K. Kreisamt Neustadt am 15. September 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlaublichungen
Z. 1369. (1) Nr. 7963.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Kroin wird dem unbekannt wo befindlichen Hrn. Carl Grafen v. Lichtenberg, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Herr Wolfgang Graf v. Lichtenberg die Klage auf Bezahlung eines Betrages von 500 fl. C. M. c. s. c. eingebracht, und um Anordnung einer Tagfagung gebethen, welche auf den 7. December d. J. um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist.

Da der Aufenthaltort des Herrn Beklagten, Carl Grafen von Lichtenberg, diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Carl Graf von Lichtenberg wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfals zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in-

zwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbefehle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus dieser Verabstimmung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 15. September 1835.

Z. 1364. (1) Nr. 7922.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über neuerliches Ansuchen der Maria Haber, in die gerichtliche Teilbietung des in der Stadtschwarzvorstadt (na Luschi) sub Cons. Nr. 55 liegenden, bei der ersten Tagsatzung am 7. d. N. unverkauft gebliebenen Einlehr-Wirthshouses, welches einerseits in der k. k. Landtafel als freie Realität eingetragen ist, andererseits aber von der Herrschaft Kaltenbrunn als eine sub Urb. Nr. 279 dahin dienßbare Realität angesprochen wird, sammt Hof und dem dabei befindlichen Garten von beiläufig 1187 □ Kloster, und dem am Volar sub Mappae Nr. 50 liegenden Gemein-Antheil gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 26. October l. J. früh um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Beschreibung und Licitationsbedingungen beim Dr. Paschali, eingesehen werden können.

Laibach den 15. September 1835.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1310. (1)

V e r l a u t b a r u n g.

Die Prüfung der Candidaten für die Erwerbung des Befugniß-Zeugnisses zum Privatunterrichte in den Grammatical-Classen des Gymnasiums, wird den 22. October 1835 an den Gymnasien zu Laibach und Klagenfurt vorgenommen werden. Diejenigen, welche das benannte Befugniß-Zeugniß zu erhalten wünschen, haben sich bei dem Präfecte des Gymnasiums, wo sie ihre Prüfung zu machen gedenken, vorläufig zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über ihre Moralität auszuweisen. — Laibach am 7. September 1835.

Z. 1360. (2)

Nr. 12073. III.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wurde unterm 18. Februar

1835, Nr. 18711, wider Caspar Ruß aus Zerolog, im Bezirke Rupertshof, folgendes Erkenntniß geschöpft. — Nachdem Caspar Ruß am 20. October 1834 mit einer rohen Kuhhaut und drei rohen Schaffellen, welche angeblich von einem Militär-Gränzer aus Croazien nach Krain gebracht, betreten wurde, ohne daß er sich hierüber mit der Vervollungsbollere ausweisen konnte, so werden diese Gegenstände, im Werthe von 3 fl. 45 kr., zu Folge der §§. 13, 86, 91 und 95 der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788, gegen ihn in Verfall gesprochen. — Nachdem nun weder der dermalige Aufenthaltsort des Caspar Ruß, noch der Betretene selbst ausfindig gemacht werden kann, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses an gerechnet, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu melden, oder die löbliche k. k. illyrische Kammerprocuratur in Laibach bei dem löblichen k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte mittelst der Aufforderungsklage zu beilagen, widrigens das obige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 15. September 1835.

Z. 1361. (2)

Nr. 12254/III.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wurde unterm 18. Mai d. J., Z. 6319/III, wider Anton Stobel, Knechten zu Grätz, folgendes Erkenntniß geschöpft: Nachdem Anton Stobel die mit den zwei Grätzer Versendungskarten ddo. 2. und 3. April d. J., Nr. 175 und 201, geführte Baumwollen-Waarenladung zu der angewiesenen k. k. Zoll-Station in Cilli nicht gestellt, und die ämliche Widirung der zwei Versendungskarten nicht eingeholet hat, so wird derselbe zu Folge der k. k. illyr. Gubernial-Currende vom 9. Mai 1834, Nr. 8327, und 11. Jänner 1835, Nr. 682, in Verbindung mit den Transito-Vorschriften vom 8. April 1829, §. 46, zum Verfall der bereits erlegten Geldstrafe pr. 2 fl. für jede Versendungskarte, somit für die unterlassene Einholung der Disobezeichnung der zwei obbezeichneten Versendungskarten pr. 4 fl. hiemit verurtheilt. — Nachdem nun weder der dermalige Aufenthaltsort des Betretenen, noch der Betretene selbst ausfindig gemacht werden kann, so wird derselbe hiemit aufgefordert, sich binnen drei Monaten, von der letzten Einschaltung dieses Erkenntnisses an gerechnet, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung hier zu melden, oder die löbliche k. k. illyr. Kammer-

procuratur in Laibach bei dem löbl. k. k. kraisnerischen Stadt- und Landrechte aufzufordern, widrigens das obige Erkenntnis in Rechtskraft erwachsen wird. — Laibach am 16. September 1835.

Z. 1357. (3) Nr. 14936/2405. D.
Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der k. k. illyr. küssenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Officialen-Stelle zweiter Classe, mit dem damit verbundenen Gehalte jährlich Fünfhundert Gulden, provisorisch in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese provisorische Dienstesstelle, oder im Falle, als dieselbe einem Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Concepts-Practican ten verliehen werden sollte, um eine hierdurch in Erledigung kommende Concepts-Practican ten-Stelle mit dem Adjutum jährlicher 300 fl. zu bewerben willens sind, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 20. October l. J. hierorts einzubringen, und sich über erworbene Kenntniss im Gefälls- und allenfalls auch im Forstfache, dann über die Art und Dauer ihrer bisherigen Dienstleistung, über ihre Sprach- und sonstige Kenntnisse, so wie über ihr Alter, ihren Stand und die Moralität befriedigend auszuweisen und gleichzeitig anzuzeigen, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der k. k. illyr. küssenl. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder aber der ihr unterstehenden Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert sind. — K. K. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 16. Sept. 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1365. (1) E d i c t. J. Nr. 748.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Berch am 16. März 1835 verstorbenen Viertelhäblers Thomas Kottwig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der diesfalls auf den 28. October 1835, früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungstagung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 874 k. O. B. selbst zuschreiben haben.

Bezirksgericht Schneeberg am 17. Juni 1835.

Z. 1366. (1) E d i c t. Nr. 3030.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Barth. Pfeifer, brüderlich Pfarrer Georg Pfeifer'ster Erbe, wider Georg Melinda von Sirknig, die executive Feilbiethung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg dienstbaren, gerichtl. auf 2000 fl. geschätzten Realitäten, als: der

113 Hube sub Rect. Nr. 425, sammt Haus Nr. 144, An- und Zugehör, und des fundi instructi, dann des sub Rect. Nr. 3781 dienstbaren 12 Tagbaues-Acker per Lipi und 318 Tagbaues-Acker u dougem Stuki per Globoushki, und der sub Rect. Nr. 511 dienstbaren Ueberlandgründe, wegen schuldigen 500 fl. c. s. c. bewilliget, und dazu der 30. October, der 1. December l. J. und der 7. Jänner 1836, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben verkauft werden würden.

Der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen erliegen zur Einsicht bei diesem Bezirksgerichte.

Bezirksgericht Haasberg den 17. September 1835.

Z. 1362. (2) ad Nr. 2112.

Feilbiethungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen des Johann Koscher aus Paschib, wegen ihm schuldiger 250 fl. 30 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbiethung der, dem Johann von Johann Ferlan, zu Manzbe Haus-Nr. 21 eigenthümlichen, gerichtl. auf 2745 fl. N. N. geschätzten Realitäten, bestehend aus 118 Hube sub Urb. Fol. 11, und 14 Hube Urb. Nr. 15, nebst Behausung u Tischlerjovem, Const. Nr. 11, sammt Ossredok, dem Gute Schivizhoffen dienstbar, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hiezu drei Feilbiethungstagungen, nämlich: für den 30. Juli, 31. August und 30. September d. J., jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden, im Orte der Realitäten zu Manzbe mit dem Anhange beraumt worden, daß die Pfandgüter bei der ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen eingeladen und können inmittelst die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieortamt einsehen.

Bezirksgericht Wippach am 8. Mai 1835.

NB. Bei der am 31. August d. J. abgehaltenen zweiten Feilbiethungstagung ist obbenanntes Reale nicht an Mann gebracht worden.

Z. 1368. (2) E d i c t. J. Nr. 2919.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gemacht, daß die zum Verlasse des Mathias und der Maria Einrig von Oberschischka, sub Haus-Nr. 53, gehörigen Realitäten, nebst den dabei befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, am 9. October d. J. Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität öffentlich feilgeboten, und zum Ausrufpreise der gerichtl. erhobene Schätzungswert pr. 1049 fl. 5 kr. bestimmt werde; wozu hiemit sämmtliche Kauflustige zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach am 24. September 1835.